

Satzung des Fördervereins für den Schachsports im Lübecker Schachverein von 1873 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist ein Zusammenschluss der am Schachsport und seiner Förderung interessierten Personen. Der Name des Vereins lautet:
Förderverein für den Schachsport im Lübecker Schachverein von 1873 e.V.
Der Förderverein hat seinen Sitz in Lübeck. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch personelle und ideelle Förderung des Lübecker Schachvereins von 1873 e.V. zur Unterstützung bei Anmietung von Vereinsmöglichkeiten und andere geeignete Maßnahmen. Der Verein hat selbst keine geeignete Aktivitäten.
Der Zweck wird durch das Erheben von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden, sowie durch sonstige geeignete Weise verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt. Die Aufnahme in den Verein kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Beitrag beträgt 1,00 €.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Zu a:

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Wahrung der Einladefrist von 14 Tagen schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind, wovon wenigstens 2 dem Vorstand angehören müssen. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer.



Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu b:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar nach einem Jahr der 2. Vorsitzende (b) und der Schriftführer (d) und nach zwei Jahren der 1. Vorsitzende (a) und der Kassenwart (c). Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Zu c:

Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Lübecker Schachvereins von 1873 e.V. besteht. Bei Bedarf unterstützt und berät der Beirat den Vorstand bei Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist das Verbindungsorgan zwischen dem Förderverein und dem Lübecker Schachvereins von 1873 e.V. Der Beirat kann vom Vorstand zu seinen Sitzungen einberufen werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (14 Tage) in der Einladung zu Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Lübecker Schachverein von 1873 e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schachsports zu verwenden hat.

Genehmigt und beschlossen von der Mitgliederversammlung des
„Fördervereins für den Schachsport im Lübecker Schachverein von 1873 e.V.“
05. Dezember 2003.

§ 2 neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.2004.

Beschlossen am 23.5.2014 (1x ja / 1x entl.)

Edhard Murod



A. Vorfachler

